



SOLARENERGIE IN KLEINGÄRTEN

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	3
2. Gesetzeslage – die Aussagen des Bundeskleingartengesetzes.....	4
3. Der Standpunkt des Bundesverfassungsgerichtes	5
4. Der Standpunkt der Bundesregierung	6
5. Der Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung.....	7
6. Der Standpunkt des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.....	8
7. Der Standpunkt der Kommunen	8
8. Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie.....	9
9. Vorteile, Nachteile und Risiken der Technologie	11
10. Lösungsansatz	13
11. Technische Informationen.....	15

1. Vorwort

Kaum ein Thema ist in der täglichen Diskussion der Bayerischen Kleingartenvereine so präsent wie die Nutzung von Solarenergie in Kleingarten-Parzellen. Wahrheiten und Halbwahrheiten, Gerüchte und Vermutungen, wissenschaftliche und pseudowissenschaftliche Behauptungen kursieren quer durch alle Vereine und Stadtverbände und vermengen sich zu einem schwer verdaulichen Brei, der keinem so richtig schmecken mag. Angeheizt wurde die Diskussion immer wieder von der Solarindustrie, die einfach nicht einsehen wollte, dass ein riesiger Markt von über einer Million deutscher Kleingärtner für sie nicht zugänglich sein sollte, wo doch Solarenergie, Strom aus der Sonne - wie jeder weiß – so sauber, so billig, so ökologisch ist. Die Presse tat dabei ihr Möglichstes, um die Meinung der Solarindustrie zu verbreiten, eifrig begleitet von einigen Politikern, die hier ein populäres Thema wittern, mit dem sie sich schmerzlos profilieren konnten. Die Kleingärtner selbst schließlich, derart von allen Seiten umworben, sahen sich an einer großen, reich gedeckten Tafel sitzen, an der ständig feinste Speisen vorbeigetragen werden, ohne dass sie davon essen dürfen. Entsprechend heftig waren dann auch die Reaktionen, wenn der Vereinsvorstand wieder einmal mit der Beständigkeit einer tibetanischen Gebetsmühle wiederholte: *Im Kleingarten sind Solaranlagen nicht erlaubt.*

Als Sündenbock wurde schnell der LBK ausgemacht, der mit seiner restriktiven Haltung ganz offensichtlich verhindern wollte, dass alle Kleingärtner in den Genuss der gesunden, schadstofffreien Sonnenenergie kommen. Es half nichts, immer wieder deutlich zu machen, dass der LBK Solaranlagen weder verbieten noch erlauben kann, da er keine gesetzgebende staatliche Instanz ist. Er kann lediglich die derzeitige Kommentierung und Rechtssprechung zum Bundeskleingartengesetz an seine Mitglieder weitergeben, die eben in der Tendenz besagt, dass Solaranlagen zu einer im Sinne des Bundeskleingartengesetzes unzulässigen Versorgung der Laube führen können, die dann in der Folge eine Anlage und sogar das ganze Kleingartenwesen zu gefährden vermögen - als Stichworte sei hier nur der Wegfall des Kündigungsschutzes und der Pachtpreisbindung genannt.

Aufgrund der verfahrenen Situation hat der LBK schon seit Mitte 2001 versucht, Bewegung in die Sache zu bringen. Gespräche mit den Kommunen, mit den anderen Landesverbänden, mit Fachleuten aus der Solarbranche, vor allem aber mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren und hier namentlich mit dem Minister Dr. Beckstein haben schließlich - Anfang diesen Jahres – zum entscheidenden Durchbruch in der Diskussion geführt. In Abstimmung und in kritischer Reflexion mit der Obersten Baubehörde hat der LBK Leitlinien entwickelt, nach denen zukünftig mit der Problematik umgegangen werden kann.

Wir wollen mit dem vorliegenden Merkblatt versuchen, die komplexen Zusammenhänge der geführten Diskussion deutlich zu machen, Möglichkeiten und Chancen, aber auch die Grenzen und Risiken der Solarstromnutzung zu erläutern und unseren Mitgliedsvereinigungen ihren Spielraum aufzuzeigen. Mit den „*Richtlinien zur Verwendung von Solaranlagen in Kleingartenanlagen*“ schließlich wollen wir einen gangbaren Weg anbieten, auf dem unsere Mitgliedsvereinigungen nach derzeitigem Wissensstand das schwierige Thema angehen können. Jeder Verein, der sich entschließt, Solarenergie in seiner Anlage zuzulassen (im Einvernehmen mit dem Verpächter), sollte aber wissen - und wir werden dies in diesem Merkblatt immer wieder deutlich machen - dass es ein Restrisiko gibt, das auch durch die Richtlinien des LBK nicht beseitigt werden kann. Jeder Verein muss eigenverantwortlich entscheiden, ob er es in Kauf nehmen will oder nicht.

2. Gesetzeslage – die Aussagen des Bundeskleingartengesetzes

Das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) von 1983 macht keine direkten Aussagen zum Thema „Solarenergie“. Es definiert allerdings in § 3 Abs. 2, wie Lauben anzufertigen sind:

„Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich eines überdachten Freisitzes zulässig... Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.“

Was das bedeutet, erläutert der „Vater“ des Bundeskleingartengesetzes, Dr. Lorenz Mainczyk, in seinem Kommentar zum Bundeskleingartengesetz relativ konkret:

„Wohnen umfasst die Gesamtheit der mit der (selbständigen) Führung des Haushaltes und des häuslichen Lebens verbundenen Tätigkeiten. Unter dem Begriff „Wohnen“ ist eine auf (gewisse) Dauer angelegte Häuslichkeit zu verstehen, d.h. ein häusliches Leben, das die Wohnbedürfnisse und üblichen Wohngewohnheiten umfasst. Ein Raum ist also geeignet, dem Wohnen zu dienen, wenn die häuslichen Tätigkeiten auf Dauer oder in sich wiederholenden Abständen regelmäßig dort ausgeübt werden können, und zwar zu allen Jahreszeiten. Ausgeschlossen sind daher Anlagen und Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, die dem Wohnen dienen. Die Gartenlaube ist kein verkleinertes Eigenheim ..., sondern eine von Gesetz wegen im Kleingarten zulässiger baulicher Anlage, die der kleingärtnerischen Nutzung zu dienen bestimmt und ihr daher untergeordnet ist... Die kleingartenrechtlich bestimmungsgemäße Nutzung der Laube besteht in kurzfristigen vorübergehenden Aufhalten des Kleingärtners und seiner Familie im Garten sowie die Aufbewahrung von Gartengeräten und Gartenerzeugnissen... Der Anschluss der Gartenlaube an Anlagen zur Versorgung mit Wasser, Gas, Wärme und Elektrizität ist weder Voraussetzung für die bestimmungsgemäße Nutzung der Laube noch dient er der kleingärtnerischen Nutzung.“

Im Weiteren geht Dr. Mainczyk dann näher auf das Thema „Stromversorgung der Lauben“ ein. Er schreibt:

„Unzulässig ist ... der Anschluss der Laube an das Elektrizitätsnetz. Es fördert in ganz besonderer Weise die planungsrechtlich unerwünschte Entwicklung von Kleingartenanlagen zu Baugebieten (Gartenhaus-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete). Er ermöglicht nicht nur die elektrische Beleuchtung der Laube, sondern auch den Betrieb von Elektrogeräten verschiedenster Art einschließlich einer Elektroheizung. Das gleiche gilt für Solaranlagen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine andere Art der Stromgewinnung. Solaranlagen ermöglichen, begünstigen und fördern – wie der Anschluss der Laube an das Stromnetz – nicht nur die Wohnnutzung der Laube, und begründen die Gefahr, dass sich die Kleingartenanlagen im Laufe der Zeit zu Baugebieten entwickeln. Solaranlagen gehen auch über eine einfache Ausstattung der Laube ... hinaus. Die Frage nach einer umweltfreundlichen Energie stellt sich in diesem Zusammenhang nicht, weil diese Anlagen nicht der bestimmungsgemäßen Nutzung der Laube dienen. Soweit Elektrizität als „Arbeitsstrom“ zum Betrieb von Gartengeräten genutzt wird, dient sie der kleingärtnerischen Nutzung.“

Dieser Standpunkt ist sehr deutlich und lässt kaum Interpretationsspielraum. Man muss sich allerdings vergegenwärtigen, dass das Gesetz und auch der Kommentar Ausdruck der Zeit sind, in der sie entstanden sind. Rund 20 Jahre später haben sich die Bedürfnisse der Menschen jedoch verändert und eine aktualisierte Interpretation des Gesetzes könnte hier auch etwas weitere Spielräume eröffnen.

3. Der Standpunkt des Bundesverfassungsgerichtes

Das Bundesverfassungsgericht hat nie direkt zum Thema „Solaranlagen“ Stellung genommen, allerdings schon zum Thema „Pachtzinsbegrenzung“ und in diesem Zusammenhang auch zu der Frage nach der einfachen Ausstattung der Lauben. Am 25. Februar 1998 wurde eine Verfassungsbeschwerde eines privaten Verpächters nicht zur Entscheidung angenommen, der geltend gemacht hatte, dass das Vierfache der ortsüblichen Pachten für den gewerblichen Obst- und Gartenbau als Pacht für Kleingartenland nicht verfassungskonform sei, weil es (Privat-) Eigentum unzumutbar belaste und deshalb höher angesetzt werden müsste. In seiner Begründung setzte sich das Bundesverfassungsgericht damit auseinander, warum die Pacht in dieser Höhe nach wie vor gerechtfertigt sei.

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil ist für das Thema „Solar“ deshalb von so großer Bedeutung, weil dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum bei der Einordnung der Pachtpreise signalisiert wurde, der von dem Einfachen der ortsüblichen Pachten für den gewerblichen Obst- und Gartenbau bis hin zu den (ein vielfaches davon betragenden) Renditen für Wochenendgärten o.ä. reicht. Bei der Abwägung, wo die Pachtpreise anzusetzen sind – dies wird ganz deutlich – soll sich der Gesetzgeber dabei an dem Maß der gärtnerischen Nutzung (also an dem Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der Gesamtgartenfläche) in Relation zum Freizeitcharakter des Kleingartens orientieren und hier insbesondere die Ausgestaltung der Laube genau unter die Lupe nehmen. Wörtlich schreibt das Bundesverfassungsgericht in seiner Argumentation, warum die Orientierung der Pachtpreise an den ortsüblichen Pachten für den gewerblichen Obst- und Gartenbau zulässig sei:

„... der Gesetzgeber hat eine Verstärkung des Freizeitelementes der Kleingärten dadurch verhindert, dass er den Ausbau der Gartenlauben zu kleinen Eigenheimen mit umfassender Erschließung (Elektrizität, Wasser und Abwasser) ausdrücklich abgelehnt hat... Ferner ist die Ausstattung von Kleingartenanlagen grundsätzlich nicht mit der Ausstattung von Ferienhäusern, Wochenendhäusern oder Campingplätzen vergleichbar. Da die Gartenlauben typischerweise nicht zum dauernden Wohnen geeignet sind, und daher Telefon-, Elektrizitäts- und Wasseranschlüsse fehlen, verfügen sie über beachtlich weniger Komfort.“

Mit anderen Worten:

Wenn der Gesetzgeber den Eindruck bekommen würde, dass Kleingartenanlagen aufgrund der Ausstattungsqualität der Lauben eher Wochenendhäusern als Kleingartenlauben gleichen würden, könnte er jederzeit die Freizeitpachten als Bemessungsgrundlage für die Kleingartenpachten heranziehen. Der Gedanke gilt im Übrigen auch andersherum: Sollte der Gesetzgeber einer umfassenden Erschließung der Lauben (etwa durch eine Änderung des BKleingG) zustimmen, wäre für das Bundesverfassungsgericht wohl die Grenze überschritten, die es durch die Entscheidung von 1998 aufgezeigt hat. Dass die Versorgung mit Strom, egal ob mit Netzstrom oder mit Solarstrom, dabei eine wesentliche Rolle spielt, geht aus dem oben aufgeführten Zitat deutlich genug hervor.

Zwar wird der Solarstrom aus einem auf dem Dach montierten Modul nicht ausdrücklich als entscheidendes oder gar alleiniges Kriterium für eine drohende Entscheidung des Gesetzgebers, Freizeitpachten zur Bemessungsgrundlage für Kleingärten zu machen, genannt, aber wer zwischen den Zeilen lesen kann, versteht die Botschaft: "Liebe Kleingärtner, geht möglichst restriktiv mit dem Thema „Stromversorgung der Lauben“ um, denn ansonsten könnte es passieren, dass ihr eure relativ günstigen Pachtpreise verliert!"

Der eine oder andere mag nun zwar sagen, dass ihm das egal wäre, weil er genug Geld hat, um auch das Zehnfache oder Zwanzigfache seines derzeitigen Gartenpacht zu zahlen, für die allermeisten Kleingärtner – und gerade für die, für die das BKleingG gemacht ist - wäre dies jedoch eine Katastrophe und das Aus für ihren Garten – sie könnten ihn sich schlichtweg nicht mehr leisten (*vergleiche auch Punkt 11 –Vorteile, Nachteile und Risiken der Technologie*).

4. Der Standpunkt der Bundesregierung

In einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung vom 13.02.2001, gestellt von Abgeordneten verschiedener Parteien, nimmt die Regierung zum Themenkreis „Solarstrom in Kleingartenparzellen“ Stellung. Konkret stellten die Abgeordneten die Frage, ob die Bundesregierung einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht begrenzt auf die Verbesserung ökologischer Versorgungsmöglichkeiten von Kleingärten, etwa durch Wind- oder Solarstrom. Die Antwort lautete wie folgt:

„Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Verwendung von Arbeitsstrom in Kleingärten zulässig. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Strom leitungs- oder nicht leitungsgebunden geliefert wird. Welche Form der Stromzuführung gewählt wird, ist eine Frage der Durchführung des Gesetzes und fällt damit in die Zuständigkeit der Länder und Gemeinden. Das Land Berlin hat z.B. in seinen neuen „Verwaltungsvorschriften über Dauerkleingartenanlagen und Kleingärten auf landeseigenen Grundstücken“ die Verwendung von Fotovoltaikanlagen zugelassen (wohlgemerkt: nur für Arbeitsstrom, Anmerkung des Autors).“

Im weiteren führt die Bundesregierung – in Hinblick auf die in einer Studie des Bundesbauministeriums aus dem Jahre 1998 festgestellte Diskrepanz zwischen der geforderten einfachen Ausstattung der Laube im Gesetz und dem vor Ort vorhandenen Bestand (illegal angelegte Anschlüsse mit Strom, Wasser und Abwasser) aus:

„Die Studie sieht den derzeitigen Ausstattungsstandard der Kleingärten als ein Problemfeld mit mittelfristigem Handlungsbedarf an. Nach Auffassung der Bundesregierung muss Maßstab für künftiges Handeln die zeitgemäße Erhaltung des Kleingartenwesens ... sein. Entwicklungen, die zum Verlust der klaren Abgrenzungsmöglichkeiten zwischen den Kleingärten und den Wochenend- bzw. Ferienhausgebieten führen, sind schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu vermeiden. Bei einer ausstattungsmäßigen Anpassung der Kleingartenanlagen an die Wochenend- und Ferienhausgebiete würden der im Kleingartenrecht bestehende Kündigungsschutz und die Pachtzinsbegrenzung nicht mehr zu rechtfertigen sein. An der Forderung des Gesetzes nach einer einfachen Ausstattung der Laube, die das dauernde Wohnen nicht ermöglicht, muss deshalb festgehalten werden. Hinsichtlich des Ausstattungsstandards der Kleingärten bedeutet dies:

Die Versorgung mit Strom ist zulässig, soweit es sich um Arbeitsstrom handelt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Arbeitsstrom leitungs- oder nicht leitungsgebunden ist.“

5. Der Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung

Die Bayerische Staatsregierung hat ihren ablehnenden Standpunkt mehrmals deutlich gemacht, auch im Bayerischen Kleingärtner, zuletzt in der Ausgabe Juli/August 2000. Dort stellt der Bayerische Innenminister Dr. Günther Beckstein klar, „*dass der Einsatz von Arbeitsstrom in Kleingärten zulässig ist, soweit er der kleingärtnerischen Bodennutzung dient und nicht in der Gartenlaube verfügbar ist.*“ Solcher Strom kann „*zulässigerweise auch aus Solaranlagen gewonnen werden; diese dürfen jedoch nicht zur Ausstattung der Laube gehören und nicht deren Bestandteil sein. Zulässig für den Einsatz in Kleingärten sind etwa auch tragbare Photovoltaikanlagen. Es bleibt den Kleingärtnerorganisationen überlassen, ob und wie sie den Gebrauch solcher Anlagen in ihren Satzungen, Pachtverträgen und Nutzungsordnungen regeln.*“

Ergänzend heißt es in einer Pressemitteilung:

„*Eine allgemein großzügigere Ausstattung der Lauben würde ... in einem Rechtsstreit, wie er etwa von Verpächterseite angestrengt werden könnte, den Fortbestand der Pachtzinsregelung, mit der das Kleingartenwesen steht und fällt, gefährden.*“

In der mit dem LBK seit fast zwei Jahren intensiv geführten Diskussion hat sich der Bayerische Staatsminister des Inneren nun zu einer Neuinterpretation entschlossen. In einem Schreiben vom 02.04.03 nimmt der Minister wie folgt Stellung (Auszüge):

„*Angesichts der tatsächlich feststellbaren Verwendung von Solaranlagen auf Kleingartenlauben in den anderen Ländern und zum Teil auch in Bayern wollen Sie (Anmerkung: gemeint ist der LBK) nunmehr verbandsinterne Empfehlungen abgeben, um einer ungezügelter Verwendung Einhalt zu gebieten. Demnach sollen an die Verwendung von Solaranlagen bestimmte Anforderungen geknüpft werden; dies soll insbesondere hinsichtlich einer Montage auf der Laube gelten. Zu diesen Anforderungen gehört nach Ihrem Konzept, dass eine bestimmte Modulgröße oder eine bestimmte Leistung nicht überschritten wird. Eine feste bauliche Verbindung mit der Laube soll demnach ausgeschlossen sein ... In Ihrem Konzept sehe ich eine tragfähige Grundlage, die Entwicklung in den Kleingärten im Sinne des Kleingartenwesens insgesamt zu steuern... Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, in das Bundeskleingartengesetz Befugnisse der Aufsichtsbehörden, etwa zu Einhaltung des Einfachheitsgebots nach §3 Abs. 2 Satz 1 BKleingG, aufzunehmen. Das unterstreicht die eigene Verantwortung der Kleingärtnerorganisationen, wenn diese die Verwendung von Solaranlagen in ihren Gartenordnungen und Pachtverträgen regeln. Das gilt auch dort, wo schon die Kommunen als Eigentümer und Verpächter der Kleingartenflächen Regelungen zur Verwendung von Solaranlagen getroffen haben... Bei der derzeitigen Sachlage sehe ich ... keinen Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten... Ich weiß, dass sich der Landesverband seiner Verantwortung bewusst ist und gerade aus diesem Bewusstsein heraus eine tragfähige Lösung anstrebt. Ich weiß auch, dass der Landesverband eine Gefährdung des Kleingartenwesens insgesamt wie auch eine Veränderung der einzelnen Kleingartenanlage zum Wochenendhausgebiet energisch abwehren möchte....“*

6. Der Standpunkt des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner

Der Landesverband Bayerischer Kleingärtner ist zunächst einmal ein Dachverband der Bayerischen Kleingartenvereine und –verbände, das heißt, seine vorrangige Aufgabe ist es, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Wenn also nun die meisten Vereine oder zumindest eine bedeutende Anzahl davon Solarstrom wünschen - so könnte man meinen - müsste es die Aufgabe des LBK sein, für eine Durchsetzung dieser Bedürfnisse zu sorgen.

Auf der anderen Seite ist es aber auch die Aufgabe eines Dachverbandes, die einzelnen Felder der Verbandspolitik gegeneinander abzuwägen, keines auf Kosten eines anderen zu stark zu bevorzugen und vor allem: seine Mitgliedsvereinigungen zu beraten und zu schützen, notfalls auch vor ihren eigenen Wünschen. Wer die vorangegangenen Kapitel aufmerksam gelesen hat, der weiß, dass die Zulassung von Solarstrom in undifferenzierter Form zu einer Schädigung der Vereine (durch erhöhte Pachtzinsen oder den Wegfall des Kündigungsschutzes) bzw. sogar zur Auflösung des Kleingartenwesens in der uns heute bekannten Form führen könnte.

Vor diesem Hintergrund kann es nur die (schwierige) Aufgabe des LBK sein, auszuloten, wie weit man bei der Ausstattung der Kleingartenparzelle (nicht ausdrücklich der Laube) mit Strom gehen kann, um einerseits einen angemessenen, zeitgemäßen Komfort bei der Gartennutzung zu gewährleisten und andererseits nicht Gefahr zu laufen, eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage durch den Gesetzgeber zu provozieren.

Was der Landesverband nicht kann – und dies bitten wir unsere Mitgliedsvereinigungen laut und deutlich an jeden Kritiker weiterzugeben - ist, Solarmodule zu genehmigen oder – im Umkehrschluss - zu verbieten. Denn er ist keine staatliche oder kommunale Behörde und kein Aufsichtsamt. Der LBK kann lediglich **Empfehlungen** an seine Mitgliedsvereinigungen weitergeben, von denen er glaubt, dass sie – siehe oben – die Bedürfnisse der Mitglieder befriedigen, ohne dabei in Konflikt mit der Gesetzeslage und der dazugehörigen Rechtsprechung zu kommen.

7. Der Standpunkt der Kommunen

Die Bayerischen Kommunen reagierten unterschiedlich auf die restriktive Handhabung der Solarenergie-Frage aufgrund der Gesetzeslage. Die meisten Kommunen hielten sich an die Vorgabe, keine festinstallierten Solarmodule auf der Laube in den Kleingartenanlagen zuzulassen. Einige Kommunen ließen aber entgegen der bekannten Rechtsauffassung zum BKleingG in Bayern Module zu und beschränken sie lediglich in der Größe und Leistungsfähigkeit. Zu diesen Kommunen gehören die Landeshauptstadt München und die Stadt Schwabach. Die Stadt Fürth hat erst kürzlich eine Genehmigung von Solaranlagen beschlossen.

In Schwabach werden gemäß dem Beschluss des Stadtrates ausschließlich „mobile Fotovoltaikanlagen“ zugelassen. Es dürfen dabei keine festen Leitungen verlegt bzw. feste Installationen vorgenommen werden. Die Anlagen dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden und es darf ausschließlich Kleinspannung 12 bzw. 24 Volt verwendet werden. Die Größe der wirksamen Absorberfläche ist auf 1 m² beschränkt. Diese „mobilen Anlagen“ dürfen gemäß dem Beschluss des Stadtrates auf dem Dach der Laube aufmontiert werden, allerdings so, dass sie jederzeit wieder abbaubar sind. Außerhalb der gärtnerischen Saison müssen die Module vom Laubendach entfernt werden.

Bei Gartenübergaben sind die Anlagen nicht Gegenstand der Bewertung. Sie sind Eigentum des Vormieters und müssen von diesem bei Gartenaufgabe entfernt werden. Antragspflichtig sind die Anlagen nicht.

Im Gegensatz dazu sind Fotovoltaikanlagen in der Stadt München durchaus antragspflichtig. Die Anträge müssen über den Kleingartenverband München an die Landeshauptstadt gestellt werden. Die Solarmodule dürfen aus nicht mehr als 2 Paneelen mit insg. 0,8 m² Kollektorfläche bestehen und nicht mehr als 0,3 kWh/d Strom erzeugen. Solaranlagen fließen nicht in die Gartenschätzung ein, sondern müssen vom Vorpächter entfernt werden. Der Nachpächter muss einen neuen Antrag auf Genehmigung stellen. Es ist in München nicht ausdrücklich verboten, die Solarmodule fest in das Laubendach einzubauen bzw. fest mit diesem zu verbinden (im Gegensatz zu Schwabach).

8. Möglichkeiten zur Nutzung von Solarenergie

Das BKleingG steht der Verwendung von Solarenergie im Kleingarten – für die kleingärtnerische Nutzung – keineswegs grundsätzlich entgegen. Der Gebrauch tragbarer Photovoltaikanlagen, die nicht zur Ausstattung der Laube gehören und nicht deren Bestandteil sind, ist kleingartenrechtlich möglich. Die Frage ist nun, inwieweit solche „mobilen“ (d.h. nicht fest mit baulichen Anlagen verbundenen) Solaranlagen eingesetzt werden können. Mobile Solaranlagen bestehen in der Regel aus den eigentlichen Solarmodulen, dem Laderegler, der Batterie, den notwendigen Kabelverbindungen sowie den Befestigungselementen. Sie sind auf 12V bzw. 24 V ausgelegt.

Solarmodule

Die Solarmodule sind die Schlüsselkomponente der Solaranlage. Sie wandeln Licht direkt in elektrischen Strom um und bestehen aus Silizium. Die Solarmodule werden in einem festen Rahmen angeboten.

Nach Herstellerangaben sind die Solarmodule in der Regel 0,4 m² bis 1 m² groß. Sie wiegen – je nach Hersteller - 15 bis 25 kg. Sie müssen in einem Winkel von ca. 30 bis 60 Grad (je nach Jahreszeit, günstig für Ganzjahresbetrieb: 45 Grad) zur Sonne aufgestellt und nach Süden (bzw. SO bis SW) ausgerichtet werden.

Bei fest installierten Modulen ist im Gegensatz zu Modulen, die nach der Sonne im Tagesverlauf ausgerichtet werden, ein nicht unerheblicher Energieverlust festzustellen. 70% der jährlichen Energie wird zwischen April und September gewonnen. Eine (auch zeitweise) Beschattung der Module sollte vermieden werden, da die Module sonst selbst Strom verbrauchen.

Die Leistung der Module beträgt bei einem Einzelmodul von 0,5 m² Größe etwa 50 Watt, d.h. bei zwei zusammengeschalteten Modulen etwa 100 kWh Strom / Jahr, mit denen man 12 bzw. 24 Volt Strom erzeugen kann. Die Module sind relativ empfindlich und sollten deshalb bruch- und unfallsicher aufgestellt werden.

Laderegler

Der Laderegler sollte sich in der Nähe der Batterie befinden und an einem trockenen, belüfteten Ort aufgestellt werden. Der Laderegler ist einerseits mit den Modulen, andererseits mit der Batterie verbunden. Der Laderegler übernimmt den Tiefentladeschutz, den Überladeschutz und sorgt für die richtige Durchmischung der Batteriesäure. Laderegler gibt es für 12V und 24V.

Der Laderegler ist ein wichtiges Element – durch einen billigen oder defekten Laderegler kann die Batterie schnell zerstört werden. Aus diesem Grund sollte die Batterie auch nie direkt an die Module angeschlossen werden.

Batterie

Solarbatterien gibt es in 6V- oder 12V-Ausführung. Durch Reihenschaltung können 24V erreicht werden. Auch die Batterie sollte an einem trockenen, belüfteten Ort aufgestellt werden. Solarbatterien müssen viele Lade- und Entladezyklen aushalten; eine zu große Entladetiefe (über 70% der Leistung) verringert sofort die Lebensdauer der Batterie (d.h., dass z.B. bei einer 100Ah-Batterie nur rund 70 Ah verfügbar sind). Halbjährlich muss der Säurestand der Batterie überprüft werden. Das empfiehlt sich auch dann, wenn die PV-Anlage längere Zeit nicht genutzt wird (z.B. im Winter).

Kabel

Die Kabel sollten UV- und witterungsbeständig sein. Die Kabelwege zwischen den einzelnen Elementen sollten so kurz wie möglich gehalten werden, da sonst hohe Energieverluste entstehen.

INTERPRETATIONSSPIELRAUM

Die Frage ist nun, wie weit man den Begriff der mobilen Solaranlage zur Gewinnung von Arbeitsstrom interpretieren kann, ohne sich in Konflikt zur geltenden Gesetzeslage bzw. den Auffassungen des Bundesverfassungsgerichtes, der Bundesregierung, sowie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zu begeben.

Wenn man das Solarmodul in den Rasen oder auf die Terrasse stellt (in einer Halterung, da der optimale Einstrahlungswinkel der Sonne von ca. 45 Grad genutzt werden soll), befindet man sich noch im Rahmen des Erlaubten.

Montiert man das Modul auf ein Gestell oder die Pergola, um es aus dem Gehbereich herauszubringen und dadurch zu verhindern, dass jemand darüber stolpert oder hineinfällt und sich verletzt, so ist auch dies noch im Rahmen der gesetzlichen Interpretation. Montiert man das Modul aber auf das Dach (und sei es nur so, dass man es jederzeit mit ein, zwei Handgriffen wieder abnehmen kann), so soll dies dem § 3 Abs. 2 BKleingG mit seinen besonderen Anforderungen an die Laube widersprechen. Dies klingt nach einer juristischen Spitzfindigkeit und war in der Tat für den Laien schwer nachzuvollziehen, zumal auch einige Gründe für die Installation auf dem Dach sprechen:

- Die Dachfläche weist meist schon automatisch den optimalen Neigungswinkel zur Sonne von ca. 30 bis 45 Grad auf (wenn die Dachfläche optimal, d.h. nach Süden ausgerichtet ist), so dass ein zusätzliches (und optisch nicht sehr attraktives) Gestell entfallen kann.
- Die Montage auf dem Dach bietet einen wesentlich besseren Schutz der bruchanfälligen Kollektoren als im fußläufigen Bereich.

- Da Regler und Batterie an einem trockenen Ort untergebracht werden müssen (also praktischerweise in der Laube), garantiert eine Montage auf dem Dach kurze Leitungswege.

Als Ergebnis der Diskussionen mit der Obersten kann nunmehr der in diesem Merkblatt aufgezeigte Interpretations- und Handlungsspielraum genutzt werden, um die Installation der Mobil Solaranlagen auf der Laube zuzulassen, solange sie nach bestimmten Regeln und mit bestimmten Einschränkungen vorgenommen wird.

9. Vorteile, Nachteile und Risiken der Technologie

VORTEILE

- Der maßgebliche Vorteil von Solaranlagen in Kleingartenparzellen ist hinlänglich bekannt – jedenfalls mehr als die Nachteile und wird von der Solarindustrie auch eifrig und hartnäckig verbreitet: Solarenergie ist eine umweltfreundliche und weitgehend autarke (d.h. vom Netz unabhängige) Energie. Sie kann für einfache Anwendungen wie Heckenscheren, Elektro-Rasenmäher, Bewegungsmelder, Energiesparlampen, Springbrunnenpumpen etc. eingesetzt werden (der Betrieb von haushaltsüblichen Geräten, für die man Netzspannung 220 Volt benötigt, sind damit *nicht* möglich).
- Sie verursacht keine Abfallprodukte in der Energiegewinnung (bei der Entsorgung der Hardware dagegen schon, siehe unten) und erfordert keinen allzu hohen Installationsaufwand, wie er bei einem Anschluss an das Festnetz entsehen würde, d.h. die Anlage ist vom Einzelpächter selbst innerhalb kurzer Zeit zu installieren.
- Es sollte in diesem Zusammenhang auch berücksichtigt werden, dass auch jetzt schon im Kleingartenbereich mobile Energiequellen wie z.B. Propangas-Anlagen eingesetzt werden, die durch den Einsatz von Solaranlagen zumindest teilweise überflüssig werden würden.

NACHTEILE

Die Nachteile von Solaranlagen sind – objektiv betrachtet, nicht unerheblich und können bei einer sachlichen Abwägung durchaus dazu führen, dass sich ein Pächter – auch wenn es denn erlaubt wäre – sich gegen eine Solaranlage entscheidet. Im Einzelnen:

- Solaranlagen sind nicht billig: der Preisrahmen bewegt sich – je nach Hersteller – zwischen 500 und 1500 Euro. Solaranlagen zählen also – gemessen an anderen Investitionen im Garten – zu den teuren Einrichtungen.
- Die Lebensdauer der Komponenten ist begrenzt. Nach Herstellerangaben beträgt die Garantie für die Solarmodule maximal 10 Jahre, danach müssen die Module entsorgt und durch neue ersetzt werden. Die Batterien haben auch bei ordnungsgemäßer Handhabung und Wartung eine deutlich geringere Lebenserwartung (5 bis 8 Jahre).
- Zu Berücksichtigen ist auch, dass durch das zusätzliche Gewicht sich die Windlast des Daches deutlich erhöht (evtl. statische Probleme).
- Solaranlagen sind nicht Teil der Gartenschätzung und wirken sich deshalb nicht auf die Höhe der Bewertungssumme aus. Sie müssen bei Aufgabe des Gartens vom scheidenden Pächter mitgenommen werden. Ob der scheidende Pächter hinterher noch viel mit den Solarmodulen anfangen kann, hängt von seiner persönlichen Situation ab, jedenfalls kann der die teuer erstandene Anlage nicht im Zuge des Gartenwechsels „zu Geld machen“.

- Die Einsatzmöglichkeiten einer Solaranlage sind doch deutlich beschränkt und mit den Möglichkeiten einer Netzverstromung keinesfalls zu vergleichen. Größere Gartengeräte wie Elektrorasenmäher, Heckenscheren sind entweder gar nicht oder nur mit Hilfe besonderer Vorrichtungen oder Zwischenmodule zu betreiben.
- Solarstrom ist zwar eine umweltfreundliche Energie, durch die Entsorgung der einzelnen Komponenten wird aber die Umwelt belastet.

RISIKEN

- Ein Hauptrisiko von Solaranlagen ist in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich geschildert worden: es geht um die Einschätzung, ob es sich dabei um Anlagen handelt, die der im BKleingG geforderten einfachen Ausstattung der Laube widersprechen oder vielleicht sogar eine dauernde Bewohnbarkeit der Laube mit ermöglichen. Auch wenn gerade dieses Argument dem einzelne Pächter nur sehr schwer zu vermitteln ist, spielt es im politischen und verbandspolitischen Sinne eine umso größere Rolle und darf deshalb bei der Gesamtabwägung aller Argumente nie aus den Augen verloren werden.
- Ein weiteres Risiko ist die Tatsache, dass die Nutzung der Solaranlage schwer zu überwachen ist, d.h. die Gefahr des Missbrauches ist groß. Da aber tragbare Solarmodule ausdrücklich zugelassen sind, ist diese Gefahr schon jetzt gegeben und verändert sich – etwa durch eine Installation der Module auf dem Dach – nicht grundsätzlich.
- Ein anderes Risiko ist die Verteuerung der Gärten bei der Ablöse. Das Risiko einer unkontrollierten Unter-Der-Hand-Vergabe unterscheidet sich dabei im Prinzip nicht von ähnlichen Problemfeldern wie z.B. der privaten Ablöse von teurem Lauben-Mobiliar oder nicht bewertete Zusatzausstattungen des Gartens und muss von den Vereinen entsprechend kontrolliert werden.
- Das Risiko, dass eine Solarverstromung des Kleingartens die Begehrlichkeit nach anderen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie z.B. Kanalanschluss oder Netzverstromung der Lauben) nach sich ziehen würde, ist zwar grundsätzlich gegeben, aber kein Risiko, das man der Solarenergie selbst anlasten kann.
- Berücksichtigen muss man hingegen, dass die technische Entwicklung bei Fotovoltaikanlagen seit Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes deutlich zugenommen hat und noch weiter zunehmen wird. In diesem Zusammenhang stellt die Erzeugung und Nutzung von Solarenergie vor Ort keine statische, sondern eine dynamische Größe dar, die entsprechend eingeschränkt bzw. kontrolliert werden müsste, vor allem durch die Beschränkung der Leistungsfähigkeit.

ABWÄGUNG

Es bleibt also festzustellen, dass

- mit sogenannten „mobilen Solaranlagen“ eine nur geringe Leistung erzeugt werden kann
- sie nur im geringem Umfang für wirklich (d.h. unmittelbar kleingärtnerisch) nutzbringende Zwecke verwendet werden können,
- zugleich aber das Risiko rechtlicher Konsequenzen eingegangen wird
- und ein weiterer nicht unerheblicher Kostenfaktor in die Kleingartenanlagen getragen wird.

Es stellt sich also für jeden Verein die Frage, ob er die Risiken und Nachteile in Kauf nehmen will, um die Vorteile zu nutzen. In diesem Zusammenhang soll der Vollständigkeit halber auch die (unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit durchaus überlegenswerte) Alternative der – regulierbaren – Arbeitsstromversorgung durch Bereitstellung sogenannter „Zapfstellen“ eingegangen werden sollte. Das gilt umso mehr, als für eine Reihe von Arbeitsgeräten der auf der Kleingartenparzelle fotovoltaisch erzeugte Strom ohnehin nicht ausreicht.

10. Lösungsansatz

Im Folgenden werden Richtlinien vorgestellt, die vom LBK auf der Grundlage der Erkenntnisse dieses Merkblattes entwickelt und mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmt sind. Diese Richtlinien sind vom Vorstand- und Verbandsausschuss des LBK am 05. und 06. April 2003 in Bayreuth beschlossen worden und sind mit dem Solarnergieinformations- und Demonstrationszentrum Fürth (SOLID) technisch sowie mit dem Kleingartenversicherungsdienst (KVD) versicherungstechnisch abgestimmt. Sie werden unseren Mitgliedsvereinigungen bei Bedarf an die Hand gegeben, um die Verwendung von Solaranlagen innerhalb der Vereine und Stadtverbände zu regeln. Die Empfehlungen stellen nach Ansicht des LBK eine realistische Basis dar, um das Thema „Solarstrom“ in angemessene, dem Bundeskleingartengesetz entsprechende Bahnen zu lenken:

RICHTLINIEN ZUR VERWENDUNG VON MOBILEN SOLARANLAGEN IN BAYERISCHEN KLEINGARTENANLAGEN

1. Es werden nur mobile Solaranlagen, keine mit der Laube, Nebenbauten (inkl. Gewächshäusern) oder anderen baulichen Anlagen (wie Pergolen, Mauern, Zäune etc.) fest (d.h. konstruktiv) verbundenen Anlagen zugelassen.
2. Unter „mobilen Solaranlagen“ werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand¹ wieder von ihrem Installationsstandort entfernt werden können und die ausschließlich aus mobilen (d.h. tragbaren) Komponenten bestehen. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden und es dürfen keine festen Leitungen (d.h. konstruktiv mit der Laube verbunden) verlegt werden.²
3. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes, verwendet werden. (Einfache Ausführung, nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet)
4. Für die Installation einer mobilen Solaranlage in der Gartenparzelle ist eine Genehmigung erforderlich, die vom Verpächter zu erteilen ist. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, sind zu beachten. Anträge auf Genehmigung einer mobilen Solarstromanlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten.³
5. Anträge von Pächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzverstromung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerisch notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.
6. Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneeelen sind in ihrer Größe auf max. 1,0 m² und in ihrer Leistung auf 100 W bei max. 24 Volt (nur Kleinspannung) zu beschränken.
7. Bei ebenerdiger Anordnung der Solarmodule im Garten ist die Aufstellung standsicher so vorzunehmen, dass eine Unfall- oder Bruchgefahr vermieden wird. Eine Aufstellung im unmittelbaren Gehweg- oder Arbeitsbereich ist deshalb zu vermeiden.⁴
8. Bei nicht ebenerdiger Aufstellung ist die Verwendung von separaten Gestellen grundsätzlich zulässig, allerdings sollten Art, Material, Höhe, Dimensionen und Standort solcher Gestelle von den Vereinen definiert werden, da es sich hierbei um Nebenanlagen handelt, die nur indirekt der kleingärtnerischen Nutzung dienen und die das Erscheinungsbild des Gartens entscheidend prägen können. (siehe ⁴)

¹ ca. 30 Minuten.

² Die Leitungen können aus Stabilitätsgründen an der Laube äußerlich befestigt werden, dürfen aber nicht – wie z.B. Stromleitungen an Gebäuden – in die Mauer eingelassen und verputzt werden.

³ Anmerkung: Der Verein darf bei der Antragsstellung nicht übergangen werden, da er ein wichtiges Kontrollorgan darstellt, welches anhand der Verhältnisse vor Ort beurteilen kann, ob ein Pächter einen Antrag begründet stellt oder nicht

⁴ Der Kleingartenversicherungsdienst bietet eine Versicherung für genehmigte Solaranlagen an (die Unterlagen können über die Geschäftsstelle des Landesverbandes angefordert werden): Demnach werden die in Punkt 7., 8. und 9. genannten Varianten nicht versichert, die Variante 10. (d.h. auf dem Dach montiert) ist versicherungsfähig.

9. Die Solarmodule können auch auf bestehende Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüsten, Mauern etc. montiert werden. Hier gilt das zuvor Gesagte sinngemäß. (siehe ⁴)
10. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist ebenfalls zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Eine (feste, konstruktive) bauliche Verbindung mit der Dachkonstruktion oder der Dachdeckung ist nicht zulässig. Die Solarmodule dürfen nur – mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen – auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterung sowie die Stützkonstruktion selbst müssen mit vertretbarem zeitlichem Aufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein. (siehe ¹ und ⁴)
11. Die weiteren mobilen Komponenten der Solaranlage wie Laderegler oder Batterien müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden. Die Unterbringung in der Laube ist dabei grundsätzlich möglich.⁵
12. Außerhalb der Gartensaison – d.h. vom 01. November bis zum 01. März – müssen die Solarmodule (nicht die Halterung) vom Dach entfernt werden.⁶
13. Bei Pächterwechsel ist eine mobile Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst. Dies gilt auch für eine entgegen § 3 Abs. 2 BKleingG an der Gartenlaube angebrachte Solaranlage.
14. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vorpächter durch den Nachpächter unabhängig von der Gartenschätzung durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Neupächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine mobile Solaranlage in seinem Garten einsetzen.
15. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, kann zur Kündigung des Gartens führen. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

HINWEIS:

Die Genehmigung der mobilen Solaranlagen kann am besten über die Gartenordnung geregelt werden. Es werden entweder die vorliegenden Richtlinien vollständig als eigener Gliederungspunkt „Solarstrom“ eingearbeitet oder es wird in der Gartenordnung ein entsprechender Verweis auf diese Richtlinien gemacht. Die Richtlinien können örtlich ausgearbeitet und jederzeit von den Anforderungen her unterschritten werden (d.h. die maximal zugelassenen Leistungsmerkmale der Anlage können eingegrenzt werden). Sie dürfen aber nicht überschritten werden.

⁵ Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, müssen gemäß KVD-Merkblatt in der Inhaltsversicherungssumme der Laube entsprechend berücksichtigt werden, d.h. es ist eine Höerversicherung der Laube erforderlich.

⁶ Die Bestandteile der mobilen Solaranlage, vor allem aber die Batterie sollten während der vier Wintermonate an einem frostsicheren und nicht zu kalten Ort aufbewahrt werden (Kellertemperatur). Dies verhindert, dass eine zu starke Entladung der Batterien erfolgt. Nach Angaben von SOLID entlädt sich die Batterie pro Monat um 2 bis max. 10%, d.h. die Lagerung führt im günstigsten Fall zu einer Restladung von 92%, im ungünstigsten Fall zu einer Restladung von 60%. Schaden nimmt die Batterie nach Aussage von SOLID ab einer Restladung von 30 bis 40%. Die Lagerung im Winter führt also zu keinen ernsthaften Problemen bei der Funktionsfähigkeit der Batterie. Wichtig ist nur, dass die Batterien im vollgeladenen Zustand eingelagert werden und dass sie im Frühjahr bei dem Wiederanschluss der Anlage voll aufgeladen werden.

11. Technische Informationen

Fachkundige Beratung erhalten Sie im:

Energie- & Umweltzentrum Allgäu
Gemeinnützige GmbH
Burgstr. 26
87435 Kempten (Allgäu)
Internet: www.eza-allgaeu.de
Email: info@eza-allgaeu.de
T: 0831 / 960286-0
F: 0831 / 960286-90